

**24.09.04**

A - Fz

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung****A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 270, S. 1) gilt ab 1. Januar 2005 das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die neuen Stützungsregelungen im Rahmen der mit dieser Verordnung geregelten Agrarreform und für die Verwaltung und Kontrolle der Modulation sowie der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance). Zur Durchführung der Agrarreform hat die Europäische Kommission den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen mit der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (ABl. Nr. L 141, S. 18), der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung (ABl. EU Nr. L 141, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. [XX] mit Durchführungsbestimmungen zu den Stützungsregelungen nach Titel IV und IV a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L..., S. ...) <sup>1</sup> gesetzt.

Entsprechend der Vorgehensweise im Gemeinschaftsrecht werden die notwendigen nationalen Bestimmungen zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems in einer Verordnung zusammengefasst.

Diese Verordnung, die vielfach Vorschriften der Flächenzahlungs-Verordnung nachgebildet ist, enthält sowohl Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen für die einheitliche Betriebsprämie als auch für die sonstigen Stützungsregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Neben

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. ??? der Kommission vom ??? mit Durchführungsbestimmungen zu den Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe (zu dem VO-Entwurf mit dem Arbeitstitel „Reg. 3“ hat der Verwaltungsausschuss Direktzahlungen am 14. Juli eine positive Stellungnahme abgegeben. Die abgestimmte Fassung ist bislang jedoch weder übersetzt noch im ABl. veröffentlicht worden).

Bestimmungen insbesondere zu Antragsverfahren, Zuständigkeit, Flächenidentifizierungssystem, elektronischer Kommunikation oder Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten geht es unter anderem um die Frage, welche Landschaftselemente in welchem Umfang Bestandteil der prämierten Fläche sind.

Darüber hinaus enthält die Verordnung auch materielle Bestimmungen zu den Stützungsregelungen betreffend Stärkekartoffeln, Eiweißpflanzen, Energiepflanzen, Schalenfrüchten, Zahlungen an Hopfenerzeugergemeinschaften und den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen im Rahmen der Regelung der einheitlichen Betriebsprämie, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ganz oder teilweise an die Produktion gebunden sind und nicht mehr in selbständigen Verordnungen, sondern im Zusammenhang mit den Durchführungs- und Kontrollvorschriften in einer Verordnung geregelt werden.

Die Verordnung dient daher auch dem Zweck der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung. Mit der InVeKoS-Verordnung sollen andere, durch die Änderungen des EG-Rechts überholte Verordnungen, nämlich die Flächenzahlungs-Verordnung, die Verordnung über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Hopfenerzeuger sowie die Milchprämien-Verordnung aufgehoben werden.

Gleichzeitig wird mit der Verordnung die Kartoffelstärkeprämienverordnung geändert und an das geänderte EG-Recht angepasst.

## **B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

### **2. Vollzugaufwand**

Für die Länder ergeben sich - wie bereits im Vorblatt des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgeführt - durch die Integration der neuen Stützungs-

regelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, der Durchführung und Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen sowie der Modulation in das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem vor allem in der Einführungsphase zusätzliche, allerdings nach Angaben der Länder derzeit nicht quantifizierbare Belastungen.

Insbesondere die Einführung, Verwaltung und Kontrolle der neuen Stützungsregelungen, die Einbeziehung der Landschaftselemente im Rahmen der Betriebsprämie in die beihilfefähige Fläche, die Einführung des geografischen Informationssystems - GIS - sowie die Durchführung der länderübergreifenden Flächenabgleiche verursacht zusätzliche Personal- und Sachkosten als Folge des erhöhten Verwaltungsaufwandes.

Soweit die Länder die Durchführung des Antragsverfahrens und der Kontrolle durch eigene Landwirtschaftsverwaltung wahrnehmen und diese nicht auf kommunale Verwaltungseinheiten delegiert haben, hat die Verordnung keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden.

Für den Bund ergeben sich zusätzliche Personal- und Sachkosten als Folge des erhöhten Aufwandes für die Koordinierung der Umsetzung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie die Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Hierüber wird im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2005 zu entscheiden sein.

#### **E. Sonstige Kosten**

Geringfügige Kosten für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die zurzeit nicht quantifizierbar sind, sind bei einzelnen Stützungsmaßnahmen zu erwarten.

Für die übrigen Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau insgesamt sind nicht zu erwarten.



**24.09.04**

A - Fz

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 24. September 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen  
Gerhard Schröder



**Verordnung**  
**über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln**  
**für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003**  
**im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems**  
**sowie**  
**zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Es verordnen

- auf Grund des § 9 a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 5, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom...(BGBI. I S....) die Bundesregierung,
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g und s sowie Nr. 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie auch in Verbindung mit § 6 Abs. 5, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 31 Abs. 2 und des § 38 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBI. I S. 1763) das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

**Verordnung**  
**über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln**  
**für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003**  
**im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems**

**(InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV)**

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung

1. der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften über
  - a. das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem,
  - b. Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen, nach Maßgabe des Absatzes 2,
  - c. die Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Direktzahlungen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
  - d. den zusätzlichen Beihilfebetrag nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bei Direktzahlungen,
2. des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes und der Betriebsprämierendurchführungsverordnung,
3. des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes und der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Stützungsregelungen umfassen

1. die einheitliche Betriebsprämie,

2. die Beihilfe für Stärkekartoffeln,
3. die Prämie für Eiweißpflanzen,
4. die Beihilfe für Energiepflanzen,
5. die Flächenzahlung für Schalenfrüchte,
6. die Zahlung an anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften.

## § 2

### Zuständigkeit

(1) Soweit in dieser Verordnung oder den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) des Landes zuständig, in dem der Betriebsinhaber seinen Betriebssitz hat.

(2) Der für die Bestimmung der zuständigen Stelle maßgebliche Betriebssitz ist vorbehaltlich einer Zuständigkeitsübernahme nach Absatz 3 der Ort, an dem der Betriebsinhaber zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

(3) Hat der Betriebsinhaber nur eine Betriebsstätte und liegt diese Betriebsstätte in einem anderen Land als der Betriebssitz, kann die Landesstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 örtlich zuständigen Landesstelle und mit Zustimmung des Betriebsinhabers die Zuständigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung übernehmen; Betriebssitz ist dann der Ort der Betriebsstätte.

(4) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich bezieht auf

1. die jeweils in § 1 Abs. 2 Nr. 1, soweit sie den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen betreffen, und § 1 Abs. 2 Nr. 4 genannten Stützungsregelungen hinsichtlich
  - a) der Stellung und Freigabe der Sicherheitsleistungen,
  - b) der Kontrollen der Verarbeitung

- aa) nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter sowie bei der Verarbeitung in Biogasanlagen ab der Verwiegung oder Ermittlung des Volumens und
  - bb) von Energiepflanzen nach der Lieferung an einen Verarbeiter sowie bei der Verarbeitung zu Energie, Biobrennstoff und Biogas ab der Verwiegung oder Ermittlung des Volumens,
  - c) der Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare,
- 2. die in § 1 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Stützungsregelungen über Zahlungen an anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften,
  - 3. die jeweils in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 4 bezeichneten Stützungsregelungen über die Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehaltes des Faserhanfs.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c ist die Bundesfinanzverwaltung für die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare zuständig, soweit die betroffenen Erzeugnisse ausgeführt werden sollen.

(5) Die Bundesanstalt ist zuständig für die Durchführung des § 27 Abs. 3 dieser Verordnung.

(6) Die Bundesanstalt ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich auf

- 1. die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 genannten Rechtsakte hinsichtlich der Überwachung und Berechnung der in der nationalen Reserve zur Verfügung stehenden Mittel,
- 2. die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d genannten Rechtsakte hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für den zusätzlichen Beihilfebetrag

bezieht.

### § 3

#### **Flächenidentifizierungssystem**

Die Landesregierungen bestimmen unbeschadet des § 16 dieser Verordnung durch Rechtsverordnung, auf welche der nachfolgend genannten Referenzparzellen sich das nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten zu errichtende System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt:

1. Feldblock: eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von einem oder mehreren Betriebsinhabern mit einer oder mehreren Fruchtarten bestellt oder ganz oder teilweise aus der Produktion genommen ist,
2. Landwirtschaftliche Parzelle (Schlag): eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Fruchtart bestellt oder aus der Produktion genommen ist,
3. Feldstück: eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer oder mehreren Fruchtarten bestellt oder ganz oder teilweise aus der Produktion genommen ist,
4. Flurstück: eine im Kataster abgegrenzte Fläche.

#### § 4

#### **Mindestbeihilfebetrag**

Je Beihilfeantrag wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn sich der Betrag, auf den der Betriebsinhaber einen Anspruch hat, vor einer Kürzung nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 auf mindestens 100 Euro beläuft.

#### § 5

#### **Muster, Vordrucke und Formulare**

- (1) Für die in den in § 1 genannten Rechtsakten und dieser Verordnung vorgesehenen Anträge, Verträge oder Meldungen können die zuständigen Stellen Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare, auch in elektronischer Form, bereit halten.
- (2) Soweit die zuständigen Stellen Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare, ausgenommen in elektronischer Form, bereit halten, sind diese zu verwenden.

#### § 6

#### **Elektronische Kommunikation**

§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend, soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen nichts anderes vorsehen. Für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Übermittlung der einem elektronischen übermittelten Dokument beizufügenden Dokumente, die

nicht elektronisch übermittelt werden oder nicht elektronisch übermittelt werden können, sind die geltenden Fristen gleichermaßen wie bei nicht elektronischer Übermittlung zu beachten.

## Abschnitt 2

### Gemeinsame Vorschriften

#### § 7

#### **Sammelantrag**

(1) Die Zahlungen für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Stützungsregelungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag muss schriftlich als Sammelantrag nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung bis zum 15. Mai des Jahres, für das die Zahlungen beantragt werden, bei der zuständigen Landesstelle eingegangen sein.

(2) Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag unbeschadet der nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben Folgendes anzugeben:

1. Name oder Firma, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, Anschrift, Bankverbindung des Betriebsinhabers und die zur Identifizierung des Betriebsinhabers von der zuständigen Landesstelle vergebene Nummer (Betriebsnummer), das zuständige Finanzamt sowie - im Falle mehrerer Betriebsteile - Name, Anschrift und die nach der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.3.2003 (BGBl. 1 S. 381) vorgesehenen Registriernummern dieser Betriebsteile,
2. sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes, getrennt nach ihrer Nutzung; dabei sind
  - a) Flächen, die für den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Kartoffeln im Sinne des Artikels 60 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genutzt werden, soweit sie nicht unter Buchstabe i fallen,
  - b) Hopfenflächen, bepflanzt oder vorübergehend stillgelegt,
  - c) Flächen, die für den Anbau von Trockenfutter genutzt werden,
  - d) Flächen, die für den Anbau von Faserhanf genutzt werden,

- e) Dauergrünlandflächen im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2, Artikel 4 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 ,
- f) nicht unter Buchstabe e erfasste Flächen, die für den Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras, Klee-Luzerne-Gemischen oder als Wechselgrünland genutzt werden,
- g) stillgelegte Flächen im Sinne des Artikels 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, und zwar getrennt
  - aa) für den Anbau nachwachsender Rohstoffe genutzte Flächen,
  - bb) Flächen im Sinne des Artikels 54 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
  - cc) sonstige stillgelegte Flächen,
- h) nicht unter Buchstabe b und g erfasste Flächen, die aus der Produktion genommen sind,
- i) Dauerkulturflächen außer Hopfenflächen,
- j) Flächen, für die ein Antrag auf
  - aa) einheitliche Betriebsprämie,
  - bb) Prämie für Eiweißpflanzen,
  - cc) Beihilfe für Energiepflanzen,
  - dd) Flächenzahlung für Schalenfrüchtegestellt wird,
- k) Flächen, die für den Anbau von Rohtabak genutzt werden,
- l) Flächen, die Gegenstand eines Anbauvertrages für Stärkekartoffeln nach Artikel 94 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind,

besonders zu bezeichnen,

- 3. die Angabe des Zeitpunktes, auf den der Betriebsinhaber den Beginn des Zehnmonatszeitraums nach § 3 Abs. 1 der Betriebsprämiedurchführungsverordnung festgelegt hat.

(3) Der Betriebsinhaber hat zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen im Sammelantrag Folgendes anzugeben:

- 1. die Arten der gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere,
- 2. die Tatsache der Ausbringung von Klärschlamm, auch soweit die Ausbringung im laufenden Wirtschaftsjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung nur beabsichtigt ist,
- 3. die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln an den Endverbraucher,
- 4. für die Antragsjahre 2005, 2006 und 2007 alle Landschaftselemente im Sinne des § 5 Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, die Bestandteil der landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs sind.

(4) Bezieht sich das im Falle der Aussaat von Faserhanf vorzulegende amtliche Etikett auf Saatgut, das von mehreren Betriebsinhabern verwendet wurde, so ist das Etikett nach Wahl der

betroffenen Betriebsinhaber von einem von ihnen einzureichen sowie von jedem der Betriebsinhaber zugleich eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts vorzulegen.

(5) Soweit der Betriebsinhaber Hopfenerzeuger ist, hat er im Sammelantrag zusätzlich

1. anzugeben, ob und welcher anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaft er angehört,
2. getrennt nach Flächen anzugeben, welche Hopfensorten er anbaut und welche Hopfenflächen er vorübergehend stillgelegt hat.

(6) Beabsichtigt der Betriebsinhaber, Nebenkulturen im Sinne des § 11 der Betriebsprämien-durchführungsverordnung anzubauen, so hat er dies im Sammelantrag anzuzeigen.

(7) Flächen sind nach Lage und Größe in Hektar mit zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet anzugeben. Sofern die Landesstelle dem Betriebsinhaber für den Antrag einen Vordruck mit kartografischen Unterlagen zur Verfügung stellt, hat der Betriebsinhaber den Vordruck sowie die kartografischen Unterlagen zu berichtigen, soweit Änderungen gegenüber den dort enthaltenen Angaben über die Flächen eingetreten sind. Dabei sind die Änderungen durch das Kataster oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen mit genügender Sicherheit die genaue Lage und Größe zu erkennen ist. Wenn der Betriebsinhaber Landschaftselemente im Sinne des § 16 als Teil der Gesamtfläche seiner landwirtschaftlichen Parzellen beantragt, hat er diese, soweit sie nicht oder nicht richtig in den ihm von der Landestelle bereitgestellten kartographischen Unterlagen enthalten sind, dort einzuzichnen. Im Falle solcher Änderungen sind Landschaftselemente nach ihrer Lage und, soweit sich ihre Größe, bezogen auf die jeweilige landwirtschaftliche Parzelle, auf insgesamt mindestens ein Ar beläuft, nach ihrer Gesamtgröße in Ar anzugeben.

(8) Ein Betriebsinhaber, der Inhaber von Zahlungsansprüchen nach Titel III Kapitel 3 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist, hat im Antrag anzugeben, für welche besonderen Zahlungsansprüche er von der Regelung des Artikels 49 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Gebrauch macht. Zum Nachweis der Großvieheinheiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Betriebsprämien-durchführungsverordnung hat er einen Auszug des Bestandsregisters für Schafe und Ziegen zum 3. Mai dem Antrag beizufügen.

(9) Die zuständigen Stellen können weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

## § 8

### **Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle**

(1) Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag gestellt werden kann, beträgt 0,3 Hektar; sie beträgt im Falle einer Stilllegungsfläche nach Artikel 54 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 0,1 Hektar bei einer Breite von mindestens 10 Metern.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Landesregierungen, im Falle von Stilllegungsflächen nach Maßgabe des Artikel 54 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, durch Rechtsverordnung eine kleinere Mindestgröße und –breite festlegen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

## **§ 9**

### **Gewährung von Zahlungen bei Übertragung des Betriebes**

Wird ein Betrieb nach Einreichung eines Antrags auf Gewährung von Zahlungen und vor Erfüllung aller Voraussetzungen für die Gewährung vollständig von einem Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber übertragen, werden die Zahlungen abweichend von Artikel 74 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 dem Übergeber gewährt, soweit alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlungen erfüllt sind.

## **Abschnitt 3**

### **Einheitliche Betriebsprämie**

## **§ 10**

### **Mindestbetriebsgröße**

Die Festsetzung von Zahlungsansprüchen für die einheitliche Betriebsprämie kann nur beantragt werden, wenn der Betrieb eine beihilfefähige Fläche mit einer Größe von mindestens 0,3 Hektar umfasst. Satz 1 gilt nicht für Zahlungsansprüche, die nach Titel III Kapitel 3 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgesetzt werden.

## **§ 11**

### **Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche**

(1) Die Festsetzung der Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie einschließlich des betriebsindividuellen Tabakbetrags nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 des Betriebsprämienführungsgesetzes ist bis zum 15. Mai 2005 schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen. In dem Antrag ist die Nutzung der im Sammelantrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e und g aufzuführenden Flächen zum 15. Mai 2003 anzugeben. Soweit der Betriebsinhaber während des gesamten oder eines Teils des Zwölfmonatszeitraums vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005 Milcherzeuger gewesen ist und in diesem Zeitraum über eine Milchreferenzmenge verfügt hat, sind in dem Antrag die in der Anlage zu § 4 Abs. 2 Satz 1 der Milchprämienverordnung vom 18. Februar 2004

(BGBl. I S. 267), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2140) geändert worden ist, aufgeführten Angaben zu machen. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Milchprämienverordnung finden insofern Anwendung.

(2) Im Falle des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regelungen für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verkäufer in seinem Antrag auf den Antrag des Käufers unter Angabe von Name oder Firma, Anschrift und, sofern bekannt, Betriebsnummer zu verweisen und anzugeben, für welche übertragenen Produktionseinheiten Beträge des Verkäufers nach § 5 Abs. 2 des Betriebsprämien durchführungsgesetzes bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche des Käufers berücksichtigt werden sollen.

## **§ 12** **Härtefälle**

Die Berücksichtigung von Härtefällen im Sinne des Artikels 40 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bei der Festsetzung von Zahlungsansprüchen ist unter Beifügung geeigneter Nachweise im Antrag nach § 11 Abs. 1 zu beantragen. Sofern der Betriebsinhaber wegen der Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände hierzu nicht in der Lage ist, hat er dies bei der Landesstelle unter Beifügung geeigneter Nachweise innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem er hierzu in der Lage ist, unter Nachholung des Antrags schriftlich mitzuteilen.

## **§ 13** **Besondere Antragsfristen**

(1) Die Festsetzung der Zahlungsansprüche nach den §§ 15 und 17 der Betriebsprämien durchführungsverordnung ist bis zum 15. Mai 2005 schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen.

(2) Die Festsetzung der Zahlungsansprüche gemäß § 14 der Betriebsprämien durchführungsverordnung ist nach Ablauf der Pachtverträge bis zum 15. Mai, der auf den Ablauf der Pachtverträge folgt, schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen.

(3) Die Festsetzung der Zahlungsansprüche nach § 16 der Betriebsprämien durchführungsverordnung ist nach Übernahme des gepachteten oder gekauften Betriebs oder Betriebsteils bis zum 15. Mai, der auf die Übernahme folgt, schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen.

(4) Die Festsetzung der Zahlungsansprüche nach § 18 der Betriebsprämierendurchführungsverordnung ist nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit bis zum 15. Mai, der auf die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit folgt, schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen.

(5) § 10 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

#### **§ 14**

##### **Genehmigung nach Artikel 60 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003**

(1) Die Genehmigung nach Artikel 60 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist im Antrag nach § 11 Abs. 1 unter Beifügung geeigneter Nachweise bis zum 15. Mai 2005 zu beantragen.

(2) Auf Antrag des Betriebsinhabers, der im Sammelantrag zu stellen ist, wird die Genehmigung nach Absatz 1 von einem Zahlungsanspruch für Flächenstilllegung auf einen anderen Zahlungsanspruch übertragen.

#### **§ 15**

##### **Übertragung von Zahlungsansprüchen**

(1) Die Übertragung von Zahlungsansprüchen haben der Übertragende sowie der Übernehmer der Landesstelle in einem nach § 5 bekanntgegebenen Vordruck oder Formular jeweils innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss zu melden.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Identifizierungsmerkmale der übertragenen Zahlungsansprüche,
2. Name und Anschrift von Übergeber und Übernehmer,
3. Betriebsnummer von Übergeber und, soweit vorhanden, Übernehmer,
4. Zeitpunkt der Übertragung,
5. Art des der Übertragung zugrunde liegendem Schuldverhältnisses,
6. bei befristeten Schuldverhältnissen den Zeitraum der Übertragung.

(3) Wer einen Zahlungsanspruch erhalten hat, ist, sofern er noch nicht über registrierte Prämienrechte verfügt, verpflichtet, sich bei der Landesstelle als Inhaber von Zahlungsansprüchen registrieren zu lassen.

## § 16

### Landschaftselemente

(1) Die in § 5 Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung aufgeführten Landschaftselemente sind im Rahmen des Systems der einheitlichen Betriebsprämie Teil der Gesamtfläche derjenigen landwirtschaftlichen Parzelle, zu der die Landschaftselemente im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen; das gilt auch dann, wenn ihre Größe die dort vorgegebenen Mindestgrößen unterschreitet.

(2) Darüber hinaus sind im Rahmen des Systems der einheitlichen Betriebsprämie folgende Landschaftselemente Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle:

1. Einzelbäume und -sträucher, auch soweit sie abgestorben sind,
2. Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtbereiche,
3. Feldraine,
4. Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle,
5. Fels- und Steinriegel sowie vergleichbare naturversteinte Flächen,
6. Binnendünen.

Nach Maßgabe des Artikels 30 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 können die Landesregierungen im Rahmen des Systems der einheitlichen Betriebsprämie über Satz 1 hinaus durch Rechtsverordnung weitere Landschaftselemente als Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle anerkennen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(3) Die Landesregierungen können bei anderen als der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Stützungsregelung durch Rechtsverordnung von der Befugnis nach Artikel 30 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Abschnitt 4

Nachwachsende Rohstoffe, Energiepflanzen

§ 17

**Anbauvertrag**

Zusätzlich zu den in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Angaben muss in jedem Vertrag über den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen oder von Energiepflanzen die von der Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer des Betriebsinhabers und die für den Betriebsinhaber zuständige Landesstelle angegeben werden.

§ 18

**Vorlage der Anbauverträge**

Der Aufkäufer und der Erstverarbeiter müssen der Bundesanstalt eine Kopie jedes von ihnen geschlossenen Anbauvertrags, der Betriebsinhaber eine Kopie der Anbauerklärungen vorlegen und zwar jeweils über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen und über den Anbau von Energiepflanzen für Wintersaaten bis 31. Januar und für Sommersaaten bis 15. Mai des Jahres, in dem der Sammelantrag gestellt wird, vorlegen.

§ 19

**Repräsentative Erträge**

(1) Die Landesstellen legen für die landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sowie für die Energiepflanzen repräsentative Erträge für das jeweilige Jahr fest. Die Festsetzung dieser Erträge kann regionale Bedingungen des Anbaus der jeweiligen Art und Sorte als nachwachsender Rohstoff berücksichtigen.

(2) Repräsentative Erträge für landwirtschaftliche Ausgangserzeugnisse, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, müssen nicht für die in Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. XX<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung genannten Rohstoffe festgelegt werden.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. ??? der Kommission vom ??? mit Durchführungsbestimmungen zu den Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe (zu dem VO-Entwurf mit dem Arbeitstitel „Reg. 3“ hat der Verwaltungsausschuss Direktzahlungen am 14. Juli eine positive Stellungnahme abgegeben. Die abgestimmte Fassung ist bislang jedoch weder übersetzt noch im ABl. veröffentlicht worden).

(3) Die Landesstellen veröffentlichen die festgesetzten repräsentativen Erträge.

## **§ 20**

### **Lager- und Bestandsbuchhaltung**

(1) Wer nachwachsende Rohstoffe oder Energiepflanzen nach den in § 1 genannten Rechtsakten erwirbt oder verwendet, hat die in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben mindestens monatlich aufzuzeichnen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall einen kürzeren Aufzeichnungszeitraum anordnen, soweit dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.

(2) - Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufzeichnungen sind in Form einer eigenständigen Lager- und Bestandsbuchhaltung zu führen. Die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der Lager- und Bestandsbuchhaltung treten, sofern sie die nach Absatz 1 Satz 1 geforderten Aufzeichnungen in übersichtlicher Form enthalten.

## **§ 21**

### **Verarbeitungskontrolle**

Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Verarbeiter von nachwachsenden Rohstoffen oder von Energiepflanzen im Einzelfall anordnen, welche Anforderungen für die Verarbeitung zu erfüllen sind, soweit dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann insbesondere die vorherige Anzeige der Verarbeitung und des Verarbeitungszeitraums sowie die Einhaltung einer Mindestmenge für die Verarbeitung anordnen.

## **§ 22**

### **Ablieferung der Ausgangserzeugnisse**

(1) Der Aufkäufer, Erstverarbeiter oder Betriebsinhaber muss der Bundesanstalt die in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben über die erfolgte Ablieferung der auf den stillgelegten Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse oder Energiepflanzen in dem Jahr, in dem der Sammelantrag gestellt wird,

1. im Falle des Anbaus von Winterraps, Winterrüben, Flachs und Erbsen spätestens bis zum 15. September und

2. im Falle des Anbaus aller übrigen Kulturen spätestens bis zum 15. November

melden. Die Meldung nach Satz 1

1. kann im Falle der in Satz 1 Nr. 1 genannten Kulturen, die nach dem 15. August abgeliefert werden, noch bis spätestens zum 15. November,
2. muss im Falle der in Satz 1 Nr. 2 genannten Kulturen, die nach dem 10. November abgeliefert werden, spätestens bis zum 30. November und
3. muss im Falle der in Satz 1 Nr. 2 genannten Kulturen, die nach dem 25. November abgeliefert werden, unverzüglich innerhalb von 5 Arbeitstagen

abweichend von den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten erfolgen; dabei hat der Betriebsinhaber, der Aufkäufer oder Erstverarbeiter durch Vorlage eines Wiegescheins nachzuweisen, dass die Ablieferung erst nach den in Satz 1 genannten Zeitpunkten erfolgt ist.

(2) Der Erstverarbeiter muss der Bundesanstalt im Falle der Ablieferung von Energiepflanzen aus anderen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angaben über die erfolgte Ablieferung der auf den mit Energiepflanzen bebauten Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse zum 15. November des Kalenderjahres der Ernte und für Ablieferungen, die nach dem 10. November erfolgen, unverzüglich innerhalb von fünf Arbeitstagen melden.

## § 23

### **Verwendung oder Verarbeitung durch den Betriebsinhaber**

(1) Nachwachsende Rohstoffe können zu den in Artikel 146 der Verordnung (EG) Nr. XX und Energiepflanzen zu den in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. XX vorgesehenen Zwecken von dem Betriebsinhaber verwendet oder verarbeitet werden.

(2) Der Betriebsinhaber teilt der Landesstelle den Beginn der Ernte spätestens drei Tage vor dem Erntetermin schriftlich mit.

(3) Die Verwiegung des Ausgangserzeugnisses ist durch eine von der Bundesanstalt zugelassene fachkundige und unabhängige Stelle mit einer geeichten Waage vorzunehmen. Die Ermittlung des Volumens des Ausgangserzeugnisses ist durch eine von der Bundesanstalt zugelassene fachkundige Person vorzunehmen.

(4) Der Betriebsinhaber ist bei der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses zu Biogas verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, in denen täglich Art und Menge aller in den Fermenter eingebrachten Stoffe sowie die erzeugte Energiemenge aufgezeichnet werden. Im Falle der Verwendung als Brennstoff zur Beheizung seines landwirtschaftlichen Betriebs nach Artikel 25

Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i oder Artikel 146 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. XX auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, in denen täglich die als Brennstoff eingesetzten Stoffe aufgezeichnet werden, oder einen Wärmemengenzähler zu verwenden.

(5) Die nach Artikel 25 Abs. 4 oder Artikel 146 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. XX erforderliche Denaturierung erfolgt mit einem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Farbstoff, so dass mindestens 50 vom Hundert der Getreidekörner oder Ölsaaten Farbspuren aufweisen. Abweichend von Satz 1 kann das durch die Verarbeitung von Ölsaaten nach Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii oder Artikel 146 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. XX gewonnene Öl unmittelbar nach der Pressung bezogen auf das Gewicht mit mindestens 3 vom Hundert Dieselkraftstoff oder mindestens 2,9 vom Hundert Rapsmethylester denaturiert werden.

(6) Die Bundesanstalt und die Landesstellen unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis der Kontrollen.

## Abschnitt 5 Stärkekartoffeln

### § 24 Vorschusszahlung

Die Landesstellen können im Rahmen des Artikels 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. XX Vorschüsse auf die Beihilfe für Stärkekartoffeln gewähren.

## Abschnitt 6 Faserhanf

### § 25 Erntetermin, Kontrollen

(1) Faserhanf darf, ausgenommen auf den nach Satz 2 festgelegten Parzellenteilen, ab Beginn der Blüte auch vor Ablauf von zehn Tagen nach Ende der Blüte geerntet werden, sobald der Betriebsinhaber eine darauf gerichtete Mitteilung von der Bundesanstalt erhalten hat. Diese Mitteilung erfolgt, wenn die Bundesanstalt den Beginn der Blüte festgestellt und die Parzellenteile festgelegt hat, die im Hinblick auf die Kontrolle nach dem in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 genannten Verfahren bis zehn Tage nach Ende der Blüte nicht abgeerntet werden dürfen.

(2) Der zugelassene Erstverarbeiter, mit dem die Betriebsinhaber einen Vertrag gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 geschlossen haben, oder sein Bevollmächtigter teilt der Bundesanstalt den Beginn der Blüte in seinem regionalen Aufkommensgebiet schriftlich mit.

(3) Die Faserhanfflächen können bei dem zu kontrollierenden Betriebsinhaber vollständig abgerentet werden, sobald die Bundesanstalt die erforderlichen Proben für die Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehaltes des Faserhanfs genommen hat. Die Bundesanstalt teilt den Betriebsinhabern das Ergebnis der Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehalts mit.

#### Abschnitt 7

#### Zahlungen an anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften

#### § 26

#### Antrag

Die Zahlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 werden anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften auf deren Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bis zum 1. September des Erntejahres, bei der Bundesanstalt zu stellen.

#### Abschnitt 8

#### Schalenfrüchte

#### § 27

#### Flächenzahlung für Schalenfrüchte

(1) Abweichend von Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. XX wird die Mindestzahl von Bäumen je Hektar Obstgarten für Haselnüsse auf 600 und für Walnüsse auf 100 festgesetzt. Für Anlagen, die vor dem Jahr 2000 angelegt wurden, gelten die Mindestzahlen der in Satz 1 genannten Verordnung unverändert.

(2) Überschreitet die Summe der Flächen, für die eine Flächenzahlung für Schalenfrüchte beantragt wird, die nationale Garantiefäche, so wird die Fläche, für die je Betriebsinhaber diese Flächenzahlung beantragt wird, in dem betreffenden Jahr anteilmäßig verringert.

(3) Die Länder teilen der Bundesanstalt bis zum 30. August die Summe der Fläche mit, für die bei ihren Landesstellen eine Flächenzahlung für Schalenfrüchte beantragt worden ist. Bei Überschreitung der nationalen Garantiefäche veröffentlicht die Bundesanstalt den Koeffizienten für die Verringerung der beantragten Fläche nach Absatz 2 im Bundesanzeiger.

Abschnitt 9

Zusätzlicher Beihilfebetrug nach Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

**§ 28**

**Verfahren**

Der zusätzliche Beihilfebetrug wird von Amts wegen bewilligt. Die bei Überschreitung der nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erforderliche Anpassung des zusätzlichen Beihilfebetrags bleibt einer besonderen bundesrechtlichen Regelung vorbehalten.

Abschnitt 10

Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten

**§ 29**

**Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Betriebsinhaber,
2. im Falle von Faserhanf auch der zugelassene Erstverarbeiter,
3. im Falle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auch der Aufkäufer, der Erstverarbeiter, der Endverarbeiter, jede zwischengeschaltete Lieferpartei sowie deren Beauftragte,
4. im Falle des Anbaus von Energiepflanzen auch der Erstverarbeiter oder dessen sonstigen Beauftragter und der Endverarbeiter,
5. im Falle von Zahlungen gemäß Artikel 68 a Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 auch die anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaft

den Bediensteten der Landesstellen, der Bundesanstalt und der Bundesfinanzverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dieser Verordnung, auch in Begleitung von Prüfungsorganen der Europäischen Gemeinschaft, das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und

sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, hat der Antragsteller die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle für die Gewährung der Zahlungen erheblichen sonstigen Belege und die nach dieser Verordnung und den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der nach Satz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Zweck der Überwachung nach dieser Verordnung verwendet werden.

(3) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 auch für den Rechtsnachfolger.

### **§ 30**

#### **Nachweis- und Meldepflichten des Betriebsinhabers**

(1) Zum Nachweis der Großvieheinheiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Betriebsprämienverordnung hat der Betriebsinhaber der Landesstelle bis zum 31. August des Antragsjahres einen Auszug des Bestandsregisters für Schafe und Ziegen mit dem Stand zum 15. August desselben Jahres vorzulegen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Stelle zu melden. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

### **§ 31**

#### **Mitteilungspflichten der Länder und der Bundesstellen**

(1) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) die zur Erfüllung der der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten obliegenden Mitteilungspflichten erforderlichen Angaben mit.

(2) Werden in einem Land für Flächen, die in einem anderen Land liegen, Zahlungen beantragt, teilt das Land, in dem der Antrag gestellt worden ist, dem anderen Land die zu Kontrollzwecken erforderlichen Angaben mit.

(3) Die Landesstellen teilen der Bundesanstalt bis zum 15. Juni des Jahres, in dem die Antragstellung nach § 7 erfolgt,

1. die Gesamtzahl der Faserhanfanbauflächen, für die eine Zahlung beantragt wurde,
  2. alle Angaben, die zur Identifizierung der mit Faserhanf angebauten Flächen sowie des Betriebsinhabers erforderlich sind, sowie
  3. für jede der in Nummer 2 genannten Flächen die darauf ausgesäten Faserhanfsorten
- mit.

(4) Soweit die Landesstellen bei Kontrollen Abweichungen von den Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 feststellen, teilen sie diese der Bundesanstalt mit.

(5) Die Landesstellen übermitteln die im Sammelantrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 5 erhobenen Angaben der Hopfenerzeuger an die Bundesanstalt. Diese verwendet die Angaben zur Aufteilung der Mittel zwischen den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften gemäß Artikel 171 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. XX und leitet sie in anonymisierter Form an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften weiter, die sie zur Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verwenden dürfen.

(6) Die Bundesanstalt übermittelt den Landesstellen die zur Durchführung eines automatisierten Abgleichs erforderlichen Daten betreffend die Verträge über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen und den Anbau von Energiepflanzen, aus denen sich für jeden Vertrag die Vertragsparteien, die betreffenden Flächen, die jeweilige Liefermenge und die Tatsache ergibt, dass die erforderliche Sicherheitsleistung gestellt wurde. Ermitteln die Landesstellen im Rahmen ihrer Prüfungen Abweichungen von den Aufstellungen nach Satz 1, teilen sie diese der Bundesanstalt mit.

(7) Die Länder teilen bis zum 15. September des jeweiligen Antragsjahres der Bundesanstalt

1. den von ihnen ermittelten Bedarf aus der nationalen Reserve, aufgeschlüsselt nach den in Artikel 42 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführten Fällen, und

2. die von ihnen in die nationale Reserve eingezogenen Zahlungsansprüche mit.

(8) Für die Ermittlung des zusätzlichen Beihilfebetrages teilen

1. die zuständigen Bundesbehörden die ihnen gegenüber bestehenden Ansprüche auf Direktzahlungen und die notwendigen Angaben für die Bewilligung des zusätzlichen Beihilfebetrages bis zum 10. Mai des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres dem für die Bewilligung des zusätzlichen Beihilfebetrags jeweils zuständigen Land und

2. die Länder der Bundesanstalt bis zum 15. Mai des auf das Antragsjahr für die Direktzahlungen folgenden Kalenderjahres die Summe der von ihren Landesstellen ermittelten zusätzlichen Beihilfebeträge

mit.

(9) Die Länder teilen einander bis zum 30. September 2005 die für die Anwendung des § 5 Abs. 5 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes erforderlichen Angaben mit.

(10) Die Länder teilen dem Bundesministerium jährlich bis zum 15. Oktober den Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit. Bis zum 15. Oktober 2005 teilen die Länder außerdem den entsprechenden Anteil für das Referenzjahr 2003 mit.

## Abschnitt 11

### Ordnungswidrigkeiten

#### § 32

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 4 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

#### § 33

### Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen ist, soweit die in § 1 genannten Rechtsakte, das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen sowie diese

Verordnung von Behörden der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, die nach Landesrecht zuständige Stelle.

## Abschnitt 12

### Schlussbestimmungen

#### § 34

#### **Übergangsregelung für die Milchprämie und die Ergänzungszahlung zur Milchprämie**

(1) Für die Ermittlung des nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Betriebsprämienführungsgesetzes hinzuzurechnenden Betrages sind, unbeschadet des § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 2, § 4 Abs. 3, die §§ 6 und 7, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 11 Abs. 1 der Milchprämienverordnung in der in § 11 Abs. 1 Satz 3 genannten Fassung mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Milchprämienantrags der Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche nach § 11 Abs. 1 tritt und
2. die zur Ermittlung des genannten Betrages erforderlichen Daten im Verfahren nach § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes übermittelt werden können.

(2) § 3 der Milchprämienverordnung ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ergänzungszahlung zur Milchprämie für das Jahr 2005 0,737 Cent je Kilogramm beträgt.

#### § 35

#### **Aufhebung von Verordnungen**

(1) Die Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 567) und die Verordnung über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Hopfenerzeuger vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 3135), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), werden aufgehoben. Die in Satz 1 genannten Rechtsverordnungen sind auf Anträge, die sich auf vor dem 1. Januar 2005 beginnende Wirtschaftsjahre oder Prämienzeiträume beziehen, weiter anzuwenden.

(2) Die Milchprämienverordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 267), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2140), wird aufgehoben. Die in Satz 1 genannte Rechtsverordnung ist auf Milchprämienanträge, die für das Jahr 2004 gestellt worden sind, weiter anzuwenden.

## Artikel 2

### Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1815, 2032), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 566) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
über die Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke (Kartoffelstärke-  
prämienverordnung)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke (Prämie) und einer Kontingentierungsregelung (Mengenregelung) für die Kartoffelstärkeerzeugung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. EG Nr. L 197 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 5 wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den .....

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft

## **Begründung**

### **1. Allgemeiner Teil**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 270, S. 1) gilt ab 1. Januar 2005 das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die neuen Stützungsregelungen im Rahmen der Agrarreform und für die Verwaltung und Kontrolle der Modulation sowie der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance). Zur Durchführung der Agrarreform hat die Europäische Kommission den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen mit der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (ABl. EU Nr. L 141, S. 18), der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung (ABl. EU Nr. L 141, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. [XX] mit Durchführungsbestimmungen zu den Stützungsregelungen nach Titel IV und IV a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L ..., S. ...) gesetzt.

Entsprechend der Vorgehensweise im Gemeinschaftsrecht werden die notwendigen nationalen Bestimmungen zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems in einer Verordnung zusammengefasst.

Die Verordnung, die vielfach Vorschriften der Flächenzahlungs-Verordnung nachgebildet ist, enthält sowohl Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen für die einheitliche Betriebsprämie als auch für die sonstigen Stützungsregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Neben Bestimmungen insbesondere zu Antragsverfahren, Zuständigkeit, Flächenidentifizierungssystem, elektronischer Kommunikation oder Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten geht es unter anderem um die Frage, welche Landschaftselemente in welchem Umfang Bestandteil der prämierten Fläche sind.

Darüber hinaus enthält die Verordnung auch materielle Bestimmungen zu den Stützungsregelungen betreffend Stärkekartoffeln, Eiweißpflanzen, Energiepflanzen, Schalenfrüchte, Zahlungen an Hopfenerzeugergemeinschaften und den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen im Rahmen der Regelungen der einheitlichen Betriebsprämie, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ganz oder teilweise an die Produktion gebunden sind und nicht mehr in selbständigen Verordnungen, sondern im Zusammenhang mit den Durchführungs- und Kontrollvorschriften in einer Verordnung geregelt werden.

Die Verordnung dient damit auch dem Zweck der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung. Mit der InVeKoS-Verordnung sollen andere, durch die Änderungen des EG-Rechts überholte Verordnungen, nämlich die Flächenzahlungs-Verordnung, die Verordnung über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Hopfenerzeuger sowie die Milchprämienverordnung aufgehoben werden.

Die Zusammenführung von Durchführungs- und Kontrollvorschriften in einer Verordnung entspricht den Forderungen der Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK Rostock 2003).

Gleichzeitig wird mit der Verordnung die Kartoffelstärkeprämienverordnung geändert und an das geänderte EG-Recht angepasst.

Für die Länder ergeben sich durch die Integration der neuen Stützungsregelungen, der Durchführung und Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen sowie der Modulation in das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem vor allem in der Einführungsphase zusätzliche, allerdings nach Angaben der Länder derzeit nicht quantifizierbare Belastungen. Insbesondere die Einführung, Verwaltung und Kontrolle der neuen Stützungsregelungen, die Einbeziehung der Landschaftselemente im Rahmen der Betriebsprämie in die beihilfefähige Fläche, die Einführung des geografischen Informationssystems – GIS – sowie die Durchführung der länderübergreifenden Flächenabgleiche verursacht zusätzliche Personal- und Sachkosten als Folge des erhöhten Verwaltungsaufwandes.

Soweit die Länder die Durchführung des Antragsverfahrens und der Kontrolle durch eigene Landwirtschaftsverwaltung wahrnehmen und diese in der Vergangenheit nicht auf kommunale Verwaltungseinheiten delegiert haben, hat die Verordnung keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden.

Für den Bund ergeben sich zusätzliche Personal- und Sachkosten als Folge des erhöhten Aufwandes für die Koordinierung der Umsetzung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie die Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Hierüber wird im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2005 zu entscheiden sein.

## **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

### Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Sie dient der Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und von bestimmten in dessen Rahmen durchzuführenden Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

#### Zu § 2 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Stellen des Bundes und der Länder im Hinblick auf die Durchführung und Kontrolle der mit der Verordnung durchgeführten Maßnahmen.

#### Zu § 3 (Flächenidentifizierungssystem)

Artikel 18 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 verpflichten die Mitgliedstaaten zur Errichtung eines dynamischen Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen. Vor diesem Hintergrund enthält § 3 eine Ermächtigung an die Länder, durch Rechtsverordnung die nach den Rahmenbedingungen des EU-Rechts und des § 3 möglichen Referenzparzellen zu bestimmen, die für die Identifizierung der beantragten Flächen herangezogen werden können.

Die Regelung, wonach § 16 dieser Verordnung unberührt bleibt, dient der Klarstellung, dass die in dieser Vorschrift geregelten Landschaftselemente, unabhängig von der Wahl des möglichen Referenzsystems durch die Länder, bei der einheitlichen Betriebsprämie Bestandteil der beihilfefähigen Fläche sind.

#### Zu § 4 (Mindestbeihilfebeträg)

Mit der Regelung wird von der den Mitgliedstaaten in Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 eingeräumten Option Gebrauch gemacht. Eine Gewährung der Beihilfe erfolgt nicht, wenn der – ggf. durch Sanktionen gekürzte – unmodulierte Betrag weniger als 100 € ausmacht.

#### Zu § 5 (Muster, Vordrucke und Formulare)

Die Regelung über Muster, Vordrucke und Formulare, die sich in der Flächenzahlungs-Verordnung bewährt hat, wird übernommen.

#### Zu § 6 (Elektronische Kommunikation)

Die Regelung über die elektronische Kommunikation nach § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht der gleichlautenden Vorschrift aus der Flächenzahlungs-Verordnung. Damit wird sichergestellt, dass für alle Mitteilungen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems die elektronische Kommunikation grundsätzlich zulässig ist.

Zu § 7 (Sammelantrag)

In Absatz 1 wird das Verfahren der Beantragung von Zahlungen unter Verwendung der nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den zuständigen Stellen bereitzustellenden Vordrucke und Formularen geregelt.

Absatz 2 regelt die notwendigen Angaben für den Sammelantrag. Sie entsprechen hinsichtlich der vorgesehenen Antragsangaben überwiegend der Flächenzahlungs-Verordnung.

Nach Absatz 3 sind darüber hinaus in dem Sammelantrag zur Kontrolle der in § 16 vorgesehenen Regelung Angaben über Landschaftselemente erforderlich, weil mit Beginn des Jahres 2005 die Angaben zu den Landschaftselementen noch nicht vollständig im Rahmen des geografischen Informationssystems (GIS) erfasst sind. Aus diesem Grund ist in den ersten Jahren eine Selbstauskunft der Betriebsinhaber notwendig, soweit es sich entweder um Landschaftselemente mit Cross Compliance-Relevanz handelt (Absatz 3 Nr. 4) oder wenn Landschaftselemente zu einer auf den kartographischen Unterlagen der Behörden nicht verzeichneten Vergrößerung einer beihilfefähigen Parzelle führen (Absatz 7 Satz 4 und 5).

Die Auswahl der Betriebe, die hinsichtlich der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen zu kontrollieren sind, muss sich an Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 orientieren. Hierzu ist es erforderlich, dass zusätzlich zu den bereits bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen vorhandenen Informationen weitere Informationen hinsichtlich des Betriebsprofils notwendig sind, um die Risikoanalyse sachgerecht durchführen zu können. Artikel 9 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein Verfahren vorsehen können, wonach der Betriebsinhaber die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der für ihn geltenden Anforderungen und Standards mitteilt.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 5 a Satz 2 der Flächenzahlungs-Verordnung. Die übrigen Regelungen des § 4 Absatz 5 a sind nunmehr unmittelbar im EG-Recht geregelt.

Die in Absatz 5 geregelten Angaben der Hopfenerzeuger sind erforderlich, um der Bundesanstalt die im EG-Recht vorgegebene Aufteilung der Mittel auf die Hopfenerzeugergemeinschaften zu ermöglichen und um eine wirksame Kontrolle der von den Hopfenerzeugergemeinschaften nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen durchgeführten Maßnahmen zu ermöglichen. Diese Kontrolle dient dem Ziel festzustellen, ob die Beihilfemittel zweckentsprechend verwendet werden; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Marktstabilisierung und zur Anpassung der Erzeugung an die Markterfordernisse.

Absatz 6 betrifft den Anbau von Nebenkulturen, der im Sammelantrag anzuzeigen ist. Entschließt sich der Betriebsinhaber erst nach der Antragstellung zum Anbau von Nebenkulturen, so hat er dies gemäß Artikel 30 Abs. 2 dieser Verordnung der Landesstelle spätestens mit Beginn des Anbaus mitzuteilen.

Absatz 7 regelt, auf welche Weise die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 vorgesehene Mitteilung der Änderungen durch den Betriebsinhaber zu erfolgen hat. Landschaftselemente hat der Landwirt in den ihm von der Behörde zur Verfügung gestellten kartographischen Unterlagen dann einzuzeichnen und nach ihrer Größe anzugeben, wenn sie zu einer Vergrößerung der beihilfefähigen Fläche führen, aber entsprechende Angaben in den Unterlagen der Behörden nicht enthalten sind.

In Absatz 8 wird geregelt, dass der Betriebsinhaber im Falle von besonderen Zahlungsansprüchen anzugeben hat, für welche besonderen Zahlungsansprüche er mindestens 50 % seiner bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeit, ausgedrückt in Großvieheinheiten, beibehalten will.

Satz 2 dieses Absatzes setzt Artikel 30 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 um. Danach ist festzulegen, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten der Betriebsinhaber seine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit ausgedrückt in Zahl der GVE nachweisen muss. Im Falle von Schafen und Ziegen hat der Betriebsinhaber sein Bestandsregister zum Stichtag 03. Mai seinem Antrag beizufügen. Ein weiterer Bestandsregisterauszug zum Stichtag 15. August muss nachgereicht werden (siehe § 30 Abs. 1). Eine spezielle Nachweisverpflichtung im Falle von Rindern ist wegen des Einsatzes der Rinderdatenbank entbehrlich.

#### Zu § 8 (Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle)

Die Vorschrift greift in Absatz 1 die in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sowie Artikel 54 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen Mindestgrößen für landwirtschaftliche Parzellen auf und eröffnet mit Rücksicht auf die besonderen regionalen Gegebenheiten in den Ländern die Option, die Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzellen - bei Stilllegungsflächen aus hinreichenden Gründen des Umweltschutzes - kleiner festzulegen.

#### Zu § 9 (Gewährung von Direktzahlungen bei Übertragung des Betriebes)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der Regelung in der Flächenzahlungs-Verordnung.

#### Zu § 10 (Mindestbetriebsgröße)

Mit dieser Regelung wird von der Regelung des Artikels 12 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten eine Mindestbetriebsgröße festsetzen

können, ab der die Festsetzung der Zahlungsansprüche beantragt werden kann. Diese Mindestbetriebsgröße darf nach der EG-Verordnung jedoch 0,3 ha nicht überschreiten.

#### Zu § 11 (Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche)

In Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass der Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche im Jahr 2005 bis zum 15. Mai eingereicht werden muss. In Satz 1 wird zudem klargestellt, dass dieser Antrag sich auch auf den erst 2006 zu entkoppelnden Tabakbetrag zu beziehen hat.

Sätze 3 und 4 sehen die Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 der Milchprämienverordnung vor. Hinsichtlich der Überführung der Milchprämie in die Betriebsprämie und zur Anwendung der Milchprämienverordnung wird auf die Begründung zu § 34 verwiesen.

Absatz 2 setzt die Regelung des Artikels 46 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 um. Auch im Kombinationsmodell können sich die Vertragsparteien bereits vor Anwendung der Betriebsprämienregelung im ersten Anwendungsjahr über die Übertragung des Betriebs oder eines Betriebsteils und der Übertragung des entsprechenden Referenzbetrags nach § 5 Absatz 2 des Betriebsprämienführungsgesetzes einigen. Absatz 2 regelt das Antragsverfahren hierzu.

#### Zu § 12 (Härtefälle)

Mit dieser Regelung wird die Vorschrift des Artikels 40 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 umgesetzt. Geeignete Unterlagen sind z. B. im Falle von Artikel 40 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 eine Sterbeurkunde, im Falle des Artikel 40 Abs. 4 Buchstabe e die Bescheinigung eines amtlichen Veterinärs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind bereits bei der Beantragung der Festsetzung der Zahlungsansprüche nach § 11 mitzuteilen. Nur soweit dies aufgrund der Umstände nicht möglich ist, gilt Satz 2 der Regelung.

#### Zu § 13 (Besondere Antragsfrist)

In § 13 werden die Antragsfristen für die Beantragung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve geregelt. Die materiellen Regelungen hierzu finden sich in der Betriebsprämienführungsverordnung.

#### Zu § 14 (Genehmigung nach Artikel 60 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003)

Im deutschen Entkopplungsmodell ist die Aktivierung von Zahlungsansprüchen auch mit Flächen möglich, die mit Obst, Gemüse und anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln bebaut sind.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Betriebsinhaber über eine entsprechende Genehmigung verfügt. Diese Genehmigungen sind gemäß Absatz 1 der Vorschrift 2005 im Rahmen des Antrags auf Festsetzung der Zahlungsansprüche gemäß § 11 zu beantragen.

Inhaber solcher Genehmigungen unterliegen künftig auch der Flächenstilllegung. Dabei sind Konstellationen zu erwarten, dass Erzeuger für Stilllegungs-Zahlungsansprüche Genehmigungen erhalten, was wenig Sinn macht. Deshalb soll in Deutschland von der in Art. 41 Abs. 3 der VO 795/2004 vorgesehenen Option Gebrauch gemacht werden, wonach ein solcher Betriebsinhaber die Übertragung einer an einen Stilllegungs-Zahlungsanspruch gebundenen Genehmigung auf einen herkömmlichen Zahlungsanspruch beantragen kann. Der Antrag ist gemäß § 14 Abs. 2 im Rahmen des Sammelantrags nach § 7 zu stellen.

#### Zu § 15 (Übertragung von Zahlungsansprüchen)

§ 15 regelt das Verfahren bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen. Nach Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 können Zahlungsansprüche jederzeit übertragen werden.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift hat der Übertragende der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates innerhalb eines von diesem festzulegenden Zeitraums die Übertragung mitzuteilen. Dieser Zeitraum wird für Deutschland in Absatz 1 auf einen Monat nach Vertragsschluss festgelegt. Das Mitteilungsverfahren soll über die Zentrale InVeKoS-Datenbank in München mit von den Landesstellen noch bekanntzumachenden elektronischen Meldevordrucken erfolgen.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Angaben die Mitteilung enthalten muss, damit eine verwaltungsmäßige Registrierung der Übertragung durch die Behörde erfolgen kann.

Soweit der Übernehmer bisher noch keine Prämienrechte besaß und datenmäßig noch nicht bei der Behörde erfasst ist, hat er sich gemäß Absatz 3 registrieren zu lassen, damit die zuständige Landesstelle ihm eine Betriebsnummer im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 zuteilt.

#### Zu § 16 (Landschaftselemente)

Ein wichtiger Punkt in der InVeKoS-Verordnung ist die Einbeziehung von Landschaftselementen in die beihilfefähige Fläche.

Landschaftselemente erfüllen vielfältige wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Aus Sicht der Artenvielfalt haben die Landschaftselemente in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung, indem sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Ihr Erhalt ist deshalb vor allem notwendig, um die ökologischen Funktionen und die Erholungsfunktion der Landschaft zu bewahren. Zu diesem Ziel trägt die Berücksichtigung der Landschaftselemente als Teil der beihilfefähigen Fläche bei.

Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 regelt, dass Landschaftselemente, die unter Cross-Compliance-Gesichtspunkten geschützt werden können, auf von der Produktion entkoppelten Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung Bestandteil der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Parzelle sind. In Ausführung dieser Vorschrift stellt die Regelung in § 16 Abs. 1 klar, dass die in § 5 der Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung aufgeführten Landschaftselemente im Rahmen des Systems der einheitlichen Betriebsprämie Teil der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Parzelle sind, und zwar, wie die EG-Kommission bestätigt hat, auch dann, wenn sie die dort genannten Mindestgrößen unterschreiten.

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 darüber hinaus die Einbeziehung weiterer Landschaftselemente als Bestandteil der beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämie, unabhängig von ihrer Größe. Da der Katalog der in Absatz 2 genannten Elemente möglicherweise – bei Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten – nicht abschließend ist, enthält Satz 2 eine Öffnungsklausel.

Die Ausdehnung der Absätze 1 und 2 auch auf an die Produktion gekoppelten Flächen lässt das Gemeinschaftsrecht grundsätzlich nicht zu. Da die nach dem Gemeinschaftsrecht hier allein zulässige begrenzte Einbeziehung von Landschaftselementen auf gekoppelten Flächen bis zu einer Größe von 2 m (Artikel 30 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004) ein zusätzliches zweites Referenzsystem im Rahmen der – wegen der Fruchtfolge erforderlichen – flächendeckenden Erfassung der Landschaftselemente notwendig machen würde, verzichten die Absätze 1 und 2 der Verordnung auf die Einbeziehung von Landschaftselementen in die beihilfefähige Fläche auf gekoppelten Flächen, während sie auf entkoppelten Flächen, die den weitaus überwiegenden Teil ausmachen (über 95 %), vollständig einbezogen werden. Dadurch lässt sich die verwaltemäßig aufwendige Erfassung der Landschaftselemente in zwei verschiedenen Referenzsystemen vermeiden.

Um jedoch besonderen regionalen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Regelung der Landschaftselemente Rechnung zu tragen, enthält die Vorschrift in Absatz 3 eine Ermächtigung an die Länder, von der Ermächtigung nach Artikel 30 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 Gebrauch zu machen, Landschaftselemente auch bei den produktionsgebundenen Flächen bis zu einer Größe von 2 m in die prämiensfähige Fläche einzubeziehen.

#### Zu § 17 (Anbauvertrag)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in der Flächenzahlungs-Verordnung.

#### Zu § 18 (Vorlage der Verträge)

Die Vorlagefristen für die Verträge und Anbauerklärungen waren bisher im EG-Recht geregelt.

Nun obliegt es den Mitgliedstaaten diese Fristen festzusetzen. Die bisher im EG-Recht festgesetzten Stichtage 31. Januar für Wintersaaten und 15. Mai für Sommersaaten haben sich bewährt, die Wirtschaftsbeteiligten und Antragsteller haben sich an diese Termine gewöhnt. Die Arbeit der Bundesanstalt wird durch diese Termine erleichtert, da zum Stichtag 31. Januar der überwiegende Teil der Verträge eingeht und diese bis zur Kautionsverbuchung (16. Mai) erfasst sein müssen. Daher werden die Vorlagefristen entsprechend den bisherigen EG-Regelungen festgesetzt.

Zu §§ 19 bis 22 (Repräsentative Erträge, Lager- und Bestandsbuchhaltung, Verarbeitungskontrolle, Ablieferung der Ausgangserzeugnisse)

§§ 19 bis 22 entsprechen den bisherigen §§ 18 bis 23 der Flächenzahlungs-Verordnung. Die Energiepflanzen werden jetzt unmittelbar und nicht durch Bezugnahme in einer separaten Vorschrift in diese Vorschriften einbezogen. Die Ausnahmeregelung, dass für bestimmte landwirtschaftliche Ausgangserzeugnisse keine repräsentativen Erträge festgesetzt werden müssen, wird in § 19 Abs. 2 in dem vom EG-Recht in Zukunft nur noch zulässigen Rahmen ausgeschöpft.

Zu § 23 (Verwendung oder Verarbeitung durch den Betriebsinhaber)

§ 23 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in §§ 24 und 26 b der Flächenzahlungs-Verordnung. Auch in dieser Vorschrift werden nunmehr die Regelungen für die nachwachsenden Rohstoffe und die Energiepflanzen zusammengefasst. In Zukunft sollen darüber hinaus alle nach EG-Recht möglichen Verwendungszwecke und Verarbeitungszwecke zugelassen werden, um alle Möglichkeiten im Interesse einer Förderung der nachwachsenden Rohstoffe und Energiepflanzen auszuschöpfen. Hinsichtlich der Denaturierung wird der zu verwendende Farbstoff nicht mehr in der Verordnung, sondern durch die Bundesanstalt vorgeschrieben, um insoweit mehr Flexibilität zu erreichen.

Zu § 24 (Vorschusszahlung)

Nach EG-Recht können künftig die Beihilfen für Stärkekartoffeln nicht mehr in Tranchen entsprechend der jeweils verarbeiteten Menge Stärkekartoffeln gewährt werden, sondern müssen in einer Gesamtsumme am Ende der gesamten Kampagne an den jeweiligen Antragsteller ausbezahlt werden. Stattdessen sind die Mitgliedstaaten nun ermächtigt worden, einen Vorschuss zu gewähren. Im Interesse der Stärkekartoffelerzeuger soll von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 25 (Erntetermin, Kontrollen)

§ 25 entspricht dem bisherigen § 26 a der Flächenzahlungs-Verordnung.

Zu § 26 (Antrag)

Die Vorschrift regelt, dass die Hopfenerzeugergemeinschaften einen eigenen Antrag auf Zahlungen nach Artikel 68 a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stellen müssen, der der Schriftform bedarf. Er ist bis spätestens 1. September bei der Bundesanstalt einzureichen.

Zu § 27 (Flächenzahlung für Schalenfrüchte)

§ 27 entspricht dem bisherigen § 26 c der Flächenzahlungs-Verordnung.

Zu § 28 (Verfahren)

In § 28 wird das Verfahren für den zusätzlichen Beihilfebetrag und die ggf. erforderliche lineare Kürzung des Anspruchs auf den zusätzlichen Beihilfebetrag festgelegt. Der zusätzliche Beihilfebetrag ist in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 als eigenständiger, gesonderter Anspruch ausgestaltet. Da er sich unmittelbar aus der Höhe des von einem Betriebsinhabers zu beantragenden, der Modulation unterliegenden Anspruchs auf Direktzahlungen ergibt und diesem Anspruch folgt, wird er von Amts wegen bewilligt und ist nicht gesondert zu beantragen. Zuständig für die Gewährung des zusätzlichen Beihilfebetrags ist das Land, in dem der Betriebsinhaber seinen Betriebssitz hat. Damit kann der Gesamtbetrag des einem Betriebsinhaber zustehenden zusätzlichen Beihilfebetrags von einer Stelle abschließend festgesetzt werden. Die nationalen Obergrenze für den zusätzlichen Beihilfebetrag nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 darf nicht überschritten werden. Ggf. sind die Ansprüche auf den zusätzlichen Beihilfebetrag linear zu kürzen.

Zu § 29 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung der Flächenzahlungs-Verordnung.

Zu § 30 (Nachweis- und Meldepflichten des Betriebsinhabers)

Absatz 1 regelt, dass der Betriebsinhaber im Falle von besonderen Zahlungsansprüchen sein Bestandsregisterauszug zum Stichtag 15. August der zuständigen Landerstelle vorzulegen hat. Es wird insoweit auf die Begründung zu § 7 Abs. 8 verwiesen.

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 die Meldepflichten des Betriebsinhabers und entspricht im Wesentlichen der Regelung der Flächenzahlungs-Verordnung.

#### Zu § 31 (Mitteilungspflichten der Länder und der Bundesstellen)

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten der Länder, der Bundesanstalt und der Bundesfinanzverwaltung über die zur Erfüllung der der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Gemeinschaftsorganen obliegenden Mitteilungspflichten erforderlichen Angaben. Ergänzt wird diese Vorschrift durch Mitteilungspflichten, soweit sie zur Durchführung und Verwaltung und Kontrolle der mit der Verordnung durchgeführten Maßnahmen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Mitteilung des Dauergrünlandanteils in den Ländern, der bis zum 31. Oktober eines Jahres an die Europäische Kommission übermittelt werden muss.

#### Zu § 32 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift enthält eine Bußgeldbestimmung für den Fall, dass ein Betriebsinhaber Landschaftselemente mit cross compliance-Relevanz nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in seinem Antrag angibt.

#### Zu § 33 (Zuständige Verwaltungsbehörde)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Länder für die Durchführung von Bußgeldverfahren zuständig sind, soweit ihnen die Durchführung der vom Anwendungsbereich der Verordnung betroffenen Maßnahmen obliegt. Dies entspricht nicht nur dem Grundsatz, dass sich die Bußgeldzuständigkeit an der Verwaltungszuständigkeit orientiert, sondern ist wegen der Sachnähe der Landesbehörden auch im übrigen geboten.

#### Zu § 34 (Übergangsregelung für die Milchprämie und die Ergänzungszahlung zur Milchprämie)

Die mit den Artikel 95 bis 97 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 als Ausgleich für die ab dem Jahr 2004 beginnende Senkung der Interventionspreise im Milchbereich geschaffene Milchprämie und Ergänzungszahlung zur Milchprämie wird in Deutschland lediglich im Jahr 2004 gekoppelt ausgezahlt. Zur Durchführung dieser gekoppelten Direktzahlung wurde die Milchprämienverordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 267) erlassen.

Bereits im Jahr 2005 wird die Milchprämie und die Ergänzungszahlung zur Milchprämie nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BetrPrämDurchfG in Deutschland entkoppelt und fließt damit in die Betriebsprämie ein. Referenzjahr für den entkoppelten Prämienbetrag ist allerdings nicht – wie bei allen anderen Prämien – ein vor der Entkopplung liegender Zeitraum, sondern nach Artikel 62 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 das Jahr der Entkopplung selbst. Entkoppelt werden nach dieser Vorschrift die „gemäß den Artikeln 95 und 96 zu gewährenden Beträge“. Um

festzustellen, welche Beträge im Jahr 2005 zu gewähren gewesen wären, muss für jeden potentiell Prämienberechtigten – parallel zu der Verfahrensweise im Jahr 2004 – seine Milchprämienberechtigung festgestellt werden. Damit ist prinzipiell das gesamte in der MilchPrämV geregelte und im Jahr 2004 angewandte Durchführungsverfahren im Jahr 2005 noch einmal anzuwenden.

Da die MilchPrämV allerdings von einem Milchprämienantrag ausgeht und ein solcher Antrag im Jahr 2005 nicht mehr gesondert gestellt werden wird, kann die MilchPrämV lediglich mit Maßgaben Anwendung finden. Diese Anwendung der für das Entkopplungsjahr relevanten Vorschriften der MilchPrämV ordnen § 11 Abs. 1 Satz 4 sowie § 34 Abs. 1 an. Anstelle des in § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 MilchPrämV vorgesehenen Antrages auf Milchprämie normiert § 11 Abs. 1 Satz 3 der vorliegenden Verordnung, dass die für die Überprüfung der Prämienberechtigung notwendigen Angaben in dem Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche zu machen sind. Um den Angabenumfang nicht unnötig zu wiederholen, regelt § 11 Abs. 1 Satz 4 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften der MilchPrämV.

§ 34 Abs. 1 enthält dann die Anwendung der übrigen relevanten Vorschriften der MilchPrämV.

§ 34 Abs. 2 legt den Ergänzungsbetrag zur Milchprämie für das Jahr 2005 fest.

#### Zu § 35 (Aufhebung von Verordnungen)

Die Vorschrift regelt die Aufhebung nationaler Verordnungen zur Durchführung bisheriger Stützungsregelungen, die durch die Reformmaßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ersetzt worden sind. Gleichzeitig wird festgelegt, dass sie für Anträge, die sich auf Prämienzeiträume und Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, fortgelten.

#### **Zu Artikel 2**

Sämtliche nationalen Durchführungsregelungen für die Beihilfe für Stärkekartoffeln sind nunmehr in dieser Verordnung enthalten. Daher werden in der Kartoffelstärkeprämienverordnung alle Vorschriften zu der Beihilfe für Stärkekartoffeln gestrichen und die Bezeichnung der Verordnung entsprechend geändert.

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung bleibt dennoch bestehen, da dort nach wie vor die Verarbeitungshilfe für Stärkeerzeuger, die nicht dem InVeKoS unterliegt, geregelt bleibt.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.